

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen CEM Courier-, Express-, Mail-, Logistics GmbH (nachfolgend CEM genannt) und ihren Kunden (nachfolgend Auftraggeber) über die Beförderung von Briefen, briefähnlichen Sendungen und Paketen (nachfolgend „Sendungen“) unter Inanspruchnahme von Leistungen der Deutsche Post AG (DPAG) sowie weiterer Dienstleister einschließlich besonders vereinbarter Zusatz- und Nebenleistungen. Hierin werden insbesondere folgende Leistungen erfasst:
- Abholung und Beförderung von Briefen, briefähnlichen Sendungen und Paketen
 - Frankierung von Briefen
 - Abtretung der Forderungen gegen die Kunden
- 1.2 Ist durch zwingende Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarungen und diese AGB nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die bei Vertragsabschluss gültigen Fassungen der folgenden DPAG Regelwerke:
- AGB Brief National
 - AGB Brief International
 - Verzeichnis „Leistungen und Preise“
 - Broschüre Automationsfähige Briefsendungen
- Ergänzend finden die Vorschriften über den Frachtvertrag (§§407 ff. HGB) Anwendung.

2. Vertragsverhältnis – Begründung und Ausschlüsse

- 2.1 Verträge über die Beförderung kommen durch eine schriftliche oder mündliche Vereinbarung zwischen CEM und dem Auftraggeber zustande. Das Vorgenannte gilt nicht, wenn es sich bei den Sendungen um ausgeschlossene Sendungen gem. Absatz 2 handelt.
- 2.2 Bei der Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und CEM mit anschließender DPAG-Zustellung handelt es sich um drei rechtlich voneinander getrennte Vertragsverhältnisse.
- Die Verträge sind im Einzelnen:
- Vertrag zwischen CEM und der DPAG oder einem anderen Dienstleister (Grundlage sind geschlossene Rahmenverträge über die Erbringung von Teil- und Konsolidierungsleistungen)
 - Vertrag zwischen Auftraggeber und CEM (wird durch diese AGB geregelt).
 - Vertrag zwischen Auftraggeber und DPAG (Standard-Beförderungsvertrag des Absenders; der Vertragsschluss kommt mit Übergabe der Sendungen an die DPAG zustande).
- 2.3 Ausgeschlossene Sendungen sind
- (1) Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen, gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegen, die sonstige gefährliche Güter im Sinne von § 410 HGB sind oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern; hierzu gehören auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums verstößt einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten;
 - (2) Sendungen, deren Beschaffenheit und/oder Inhalt geeignet sind, Verletzungen des Körpers und/oder der Gesundheit von Personen und/oder Sachschäden zu verursachen;
 - (3) Sendungen, die lebende oder tote Tiere oder Teile davon, einschließlich Pelze, menschliche Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen erhalten, leicht verderbliche Güter, medizinisches oder tierisches Untersuchungsgut bzw. Abfälle;
 - (4) Sendungen, die Geld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten und/oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Antiquitäten und andere Wertsachen, Edelmetalle, Warengutscheine, Telefonkarten, Briefmarken, Flugtickets, Fahrkarten, Eintrittskarten oder amtliche Ausweis-papiere enthalten, sofern diesbezüglich keine besondere Vereinbarung getroffen wurde;
 - (5) Schusswaffen nach dem deutschen Waffengesetz, bei Auslandssendungen auch nach den gesetzlichen Definitionen des Ziellandes oder eines Transitlandes;
 - (6) Die Aufzählung der ausgeschlossenen Sendungen ist nicht erschöpfend. Es gelten hier ergänzend die AGB Brief National sowie die AGB Brief international der DPAG.
- 2.4 Behandlung von ausgeschlossenen Sendungen:
Für den Fall, dass eine Sendung diesen AGB, den AGB der DPAG oder zwingenden Vorgaben widerspricht, kann CEM wahlweise
- die Sendungsannahme verweigern,
 - die übernommene Sendung zurückgeben,
 - die Sendung zur Abholung durch den Auftraggeber bereitstellen.

CEM ist vor Übernahme nicht dazu verpflichtet, den Inhalt der Sendungen zu überprüfen. Der Auftraggeber kann aus der unbeanstandeten Übernahme und Beförderung von ausgeschlossenen Sendungen durch CEM keine Rechte gegenüber CEM herleiten. Die Übernahme ausgeschlossener Sendungen stellt keinen Verzicht auf die Rechte aus § 410 HGB dar. Das gilt selbst dann, wenn er die ausgeschlossenen Sendungen mit einem Kennzeichen versieht, aus dem auf ihre Eigenschaft als ausgeschlossene Sendungen geschlossen werden kann. Etwas anderes gilt, soweit die Beförderung gesondert vertraglich vereinbart wurde.

- 2.5. Sollte eine Sendung hinsichtlich Ihrer Gegebenheit (Format, Gewicht etc.) oder in sonstiger Weise nicht dem Preis- und Leistungsverzeichnis der CEM oder diesen AGB entsprechen, so steht es CEM frei, die Annahme der Sendung zu verweigern oder eine bereits übergebene bzw. übernommene Sendung an den Auftraggeber zurückzugeben oder zur Abholung bereit zu halten oder diese ohne Benachrichtigung des Auftraggebers zu befördern und ein entsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen.
- 2.6. Abrechnung
CEM stellt seine Leistungen jeweils zur Monatsmitte und zum Monatsende in Rechnung. Weitere Einzelheiten werden in dem separat geschlossenen Beförderungsvertrag und dem Debitorenbrief geregelt.

3. Leistungen CEM

- 3.1. CEM holt die Sendungen des Auftraggebers an den jeweils vereinbarten Standorten zu den jeweils vereinbarten Abholzeiten beim Auftraggeber ab.
- 3.2. Auf Wunsch des Kunden frankiert CEM alle gängigen Sendungsformate bis zu einem Maximalgewicht von 2 kg, konsolidiert die übergebenen Sendungen und liefert sie im eigenen Namen und für eigene Rechnung an die DPAG oder einen anderen Dienstleister. Nicht teilleistungsfähige werden im Namen und für Rechnung des Auftraggebers übergeben. Hier tritt CEM gegenüber der DPAG lediglich als Bote des Auftraggebers auf.
- 3.3. CEM behandelt die Sendungen des Auftraggebers mit der gebotenen Sorgfalt. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass sich das äußere Erscheinungsbild der Sendungen nicht verändert. Die Sendungen dürfen nicht beschädigt, geknickt, verschmiert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.
- 3.4. CEM stellt dem Auftraggeber die erforderlichen Postbehälter kostenlos zur Verfügung. Die Briefbehälter werden nur zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers:

- 4.1. Weisungen des Auftraggebers, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese in der im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Form erfolgen. Der Auftraggeber hat jedoch keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er CEM nach Übergabe bzw. Übernahme der Sendung erteilt. Die §§ 418 und 419 HGB finden keine Anwendung.
- 4.2. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die zu befördernde eine gültige Empfängeradresse und eine von außen erkennbare, den Auftraggeber hinreichend bezeichnende Auftraggeberherkunft aufweist. Er hat die Regeln der DIN 5008 über die Anschrift zu beachten.
- 4.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sendung so zu verpacken, dass sie als Ganzes oder Teile von ihr vor Verlust oder Beschädigung geschützt ist.
- 4.4. CEM übernimmt für den Inhalt der Sendungen keine Verantwortung. Der Auftraggeber trägt vielmehr das Risiko für alle Folgen, die aus einem unzulässigen Güterversand resultieren.
- 4.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, postalische Stempel und Aufkleber, Vermerke und Werbestempel auf der Sendung zu dulden, sofern sie betrieblich erforderlich sind.

5. Vergütung

- 5.1. Für die Errechnung der sich durch die Vertragserfüllung ergebende Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber CEM gelten die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte.
- 5.2. Die Erfüllungsgehilfen von CEM sind nicht berechtigt, Forderungen auf anderem als dem in dem gesonderten schriftlichen Beförderungsvertrag (Rahmenvertrag) vereinbarten Wege einzuziehen.
- 5.3. CEM ist berechtigt, für Entgelte und Auslagen Abschlusszahlungen beim Auftraggeber anzufordern.
- 5.4. CEM ist berechtigt, seine Ansprüche an Dritte zu zedieren.

6. Reklamationen

- 6.1. Reklamationen über Mängel in der Beförderung müssen vom Auftraggeber innerhalb von 2 Tagen, nachdem dieser vom Vorhandensein der Mängel Kenntnis erlangt hat, gegenüber CEM geltend gemacht werden, doch anderenfalls keine Möglichkeit zur sofortigen Prüfung und Nachbesserung durch CEM besteht. Reklamationen, die später als eine Woche nach dem Tag, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden sollen, eingehen, können generell nicht mehr berücksichtigt werden.

7. Haftung

- 7.1. CEM haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung der Fa. CEM oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. CEM haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Mitarbeiter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder in dem Bewusstsein begangen hat, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde (§435 HGB). Die Haftung ist insoweit begrenzt auf vertragstypische Fälle. Die nachfolgenden Absätze finden auf Haftungsfälle dieser Art keine Anwendung.
- 7.2. Im Übrigen ist die Haftung für bedingungsgerechte und von der Beförderung nicht ausgeschlossene Sendungen von CEM für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Mitarbeiter oder ein Erfüllungsgehilfe fahrlässig begangen hat, insbesondere bei Verlust, Beschädigung und nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung auf unmittelbare vertragstypische Schäden begrenzt.
- 7.3. CEM ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sich auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnten (z.B. Streik etc.). CEM haftet auch nicht für Schäden, die aufgrund der natürlichen Beschaffenheit des Sendungsinhalts (etwa durch Einwirkung von Hitze, Kälte oder Luftfeuchtigkeit) entstehen.
- 7.4. Soweit in diesen AGB, insbesondere in den nachfolgenden Absätzen, nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für diese Haftungsfälle die einschlägigen Vorschriften des HGB.
- 7.5. Für im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstandene Begleit- und Folgeschäden haftet CEM nicht. Darüber hinaus ist die Haftung von CEM ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen. Dies gilt auch für Nebenpflichtverletzungen und außervertragliche Ansprüche.
- 7.6. Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann CEM im Falle des Wiederfindens einer Sendung die Erstattung der nach den vorstehenden Absätzen geleisteten Entschädigung verlangen.
- 7.7. Wird durch den Auftraggeber bei Vertragsabschluss ein Warenwert bestimmt, verbunden mit dem Auftrag an CEM, eine entsprechende Transportversicherung abzuschließen, gelten ergänzend die Bedingungen des oder der Versicherer.
- 7.8. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DPAG bzw. deren Mitarbeiter bzw. deren Erfüllungsgehilfen haftet CEM nicht. Der Auftrag ist allein durch die Weitergabe an die DPAG mit Übergabe der Postsendung ausgeführt.
- 7.9. Von den Absätzen 2-6 abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie zwischen CEM und dem Auftraggeber schriftlich getroffen worden sind. CEM haftet im Übrigen für Verlust, Beschädigung und die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Verpflichtungen, bei bedingungsgerechten Sendungen mit Zusatzleistungen (Übergabe Einschreiben, Einwurfeinschreiben) auf den unmittelbaren vertragstypischen Schaden. Die Haftung ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt: bei Brief- und briefähnlichen Sendungen auf das 2-fache des für die entsprechende Sendung geltenden Beförderungsentgeltes.

8. Datenschutz

- 8.1. CEM verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses sowie zur Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. CEM wird ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen. CEM verpflichtet sich, jede Handlung zu unterlassen, welche der Werbung oder Gewinnung von Kunden, die ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind, für eigene oder fremde Zwecke dient. CEM wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass das ihr zur Verfügung gestellte Adressmaterial weder unmittelbar noch mittelbar, ganz oder in Teilen, für eigene oder fremde Zwecke nutzen und/oder Dritten bekannt gegeben wird.

- 8.2. CEM wird über bekanntgewordene interne Angelegenheiten des Auftraggebers Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtung gilt insbesondere auch nach Vertragsbeendigung.

- 8.3. Von CEM eingesetzte Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen werden zur Einhaltung der Absätze 1 und 2 entsprechend durch CEM verpflichtet und überwacht.

- 8.4. CEM ist gem. § 41 Absatz 2 PostG dazu berechtigt, Bestands-, Verkehrs-, Auslieferungs- und Entgeltangaben für den jeweiligen Zweck zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

9. Vertragsbeendigung

- 9.1. Beide Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Beförderungsvertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung ist u.a. die nachträgliche Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahrens des Versenders.

Hat der Auftraggeber den wichtigen Grund zu vertreten, so hat er, unbeschadet etwaiger anderer Rechtspflichten, für die bis dahin erbrachte Leistung das vorgesehene Entgelt gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der CEM, das dem Beförderungsvertrag zugrunde liegt, zu zahlen, mindestens jedoch 20% des gesamten Auftragswertes, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass Kosten in geringerer Höhe entstanden sind. Hat CEM den wichtigen Grund zu vertreten, so entfällt der Zahlungsanspruch der CEM gegenüber dem Auftraggeber für die noch nicht erbrachte Leistung bzw. Teilleistung.

- 9.2. Ereignisse höherer Gewalt und von CEM nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z.B. Streik, Aussperrung oder Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel etc. berechtigen CEM auch innerhalb des Verzuges, die Beförderung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung oder -erschwerung kann CEM wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Hinausschieben bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Satz 1 oder 2 genannten Ereignisse bei CEM oder einem Erfüllungsgehilfen eintreten. Die Ausübung dieses Rechts durch CEM begründet keine Schadenersatzansprüche des Auftraggebers. In Fällen des Absatzes 2 ist der Auftraggeber seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweisen kann, dass die komplette oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Ein Rücktritt bezüglich der von CEM bereits erbrachten Teilleistung ist ausgeschlossen.

- 9.3. Eine Kündigung durch den Auftraggeber gemäß § 415 HGB nach Übergabe bzw. Übernahme der Sendung in die Obhut von CEM ist ausgeschlossen.

10. Vollmacht

- 10.1. Vollmacht gegenüber der DPAG: Der Auftraggeber erteilt CEM die jederzeit widerrufliche Vollmacht gegenüber der DPAG, sämtliche Postsendungen, welche nicht bestimmungsgemäß in den Betriebsablauf der DPAG gelangt sind, zurückzunehmen und alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Ansprüche gegenüber CEM können weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz und auf Erstattung von Leistungsentgelten, die abgetreten, aber nicht verpfändet werden können.
- 11.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, es sei denn, die Ansprüche des Auftraggebers sind rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt.
- 11.3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen aus diesen AGB unterliegenden Verträgen ist die Hansestadt Hamburg.
- 11.4. Für einen zwischen CEM und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag gelten ausschließlich diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn CEM ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 01.01.2016